

04.07.96

Antrag**des Landes Niedersachsen**

Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)

Punkt 44 der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

Der Bundesrat möge anstelle der Ausschlußempfehlungen in Ziff. 8 wie folgt beschließen:

Zur Anlage

In der Anlage sind folgende Abfallschlüssel und Abfallbezeichnungen zu streichen:

Abfallschlüssel	17 01	
Abfallbezeichnung:		Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Materialien auf Gipsbasis
Abfallschlüssel	17 01 01:	Beton
Abfallschlüssel	17 01 02:	Ziegel
Abfallschlüssel	17 01 03:	Fliesen und Keramik
Abfallschlüssel	17 01 04:	Baustoffe auf Gipsbasis
Abfallschlüssel	19 04	
Abfallbezeichnung:		verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
Abfallschlüssel	19 04 01:	verglaste Abfälle

Begründung:

Die Verwertung der vorgenannten Abfälle ist schadlos, da nach ihrer Beschaffenheit, ihrem Ausmaß an Verunreinigungen und der Art der Verwertung keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt.

Ausgeliefert am 04. JULI 1996